REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 74.758-2a/1954

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 21.September 1954, mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Mödling und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Mödling zugewiesen werden.

Zu Zl. lo6 ex 1954
vom 21. September 1954.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich
Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 21. September 1954, mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Mödling und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Mödling zugewiesen werden, gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch nahegelegt, die Z.3 des § 1 im Hinblick auf die Bestimmung des Art.15 Abs.4 B.-VG. wie folgt zu fassen:
"3. die Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen nach Massgabe übereinstimmender Bundes- und Landesgesetze."

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II lit.c des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl.48.o13-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Oesterreich erhoben würde.

Wien, am 5. Oktober 1954.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Hatschiw

1 Abschrift dem Landesamte I/11 abgetreten.
11. OKT. 1954 Obrecht.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 9. OKT. 1954
Zl.: 106/1 Dr.W. Anschl.